



# Satzung der „KAB Verein“



## § 1 Name

Der Ortsverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung, ist der Zusammenschluss der KAB – Vereine „Verein“, im folgenden KAB genannt.

## § 2 Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben der „KAB Verein“ ergeben sich aus der Satzung des KAB Deutschland e.V. und deren regionalen Umsetzung, insbesondere:

1. im gemeinsamen und persönlichen Dienst an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken,
2. durch Lebenshilfe und Bildungsarbeit die Arbeitnehmerschaft für ihre gestaltende Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen,
3. die Arbeitnehmerschaft zur gegenseitigen Hilfe und gemeinsamen Aktion auch christlicher Verantwortung anzuregen,
4. die Gesellschaft aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft und von der Grundlage kirchlicher Sozialverkündigung aus unabhängig und überparteilich mit zu gestalten,
5. die Interessen der Arbeitnehmerschaft und ihrer Familien in der Öffentlichkeit zu vertreten,
6. auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken.

## § 3 Mittel

Die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

1. gegenseitige Hilfe aus solidarischer Verbundenheit und christlicher Nächstenliebe,
2. Stärkung der persönlichen Kompetenzen der Mitglieder,
3. Durchführung von Bildungs- und religiösen Veranstaltungen für Mitglieder und Öffentlichkeit,
4. Beteiligung an inhaltlichen Schwerpunkten der KAB durch eigene Aktionen, Initiativen und Veranstaltungen und deren öffentliche Darstellung,
5. Zusammenarbeit mit der CAJ als selbständiger Jugendorganisation der KAB,
6. enge Verbindung mit den benachbarten KAB Gruppen und den Gliederungen der KAB im Diözesanverband.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Im KAB Ortsverband haben sich aktive und ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sowie deren Ehepartner zusammengeschlossen, die sich zu den Zielen und Aufgaben der KAB Deutschland bekennen.
2. Als Mitglieder können auch Personen beitreten, die den Bestrebungen der KAB Deutschland ein besonderes Interesse entgegenbringen, soweit sie nicht als Mitglieder nach Abs. 1 aufgenommen werden können.
3. Die Mitgliedschaft wird im KAB Deutschland e.V. erworben.
4. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand des Ortsverbandes. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben ein Recht auf:

1. Mitgestaltung der KAB, dazu gehört unter anderem das passive und aktive Wahlrecht, Anträge zu stellen und bei Beschlüssen des Ortsverbandes mitzubestimmen.
2. Teilnahme an den Bildungs- und Erholungsmaßnahmen der KAB im Rahmen der Richtlinien und gegebenen Möglichkeiten.
3. Beratung bei persönlichen arbeits- und sozialrechtlichen Konflikten und Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten auf der Grundlage der Rechtsschutzordnung der KAB Deutschland.
4. Inanspruchnahme der gesonderten Dienstleistungen der KAB Deutschland.
5. Zustellung der KAB Mitgliederzeitschrift.

## **§ 6 Aufgaben der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Aufgabe, die Ziele der KAB nach besten Kräften zu fördern und im eigenen Leben zu verwirklichen. Dies wird unterstützt durch:

1. engagiertes Eintreten für soziale Gerechtigkeit in allen Lebensbereichen,
2. durch beteiligen und mitgestalten von Veranstaltungen und Aktionen der KAB,
3. unterstützende öffentliche Informationen über die Arbeit der KAB und gewinnen von neuen Mitgliedern,
4. entrichten des satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrages, der sich aus den Beitragsbestandteilen für den KAB Bundesverband, dem KAB Diözesanverband und dem Ortsverbandsanteil zusammensetzt.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der KAB begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt oder geschädigt hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einreichen. Der Ausschluss muss schriftlich und innerhalb von drei Monaten nach dem Vorfall der Bundesleitung der KAB Deutschland mitgeteilt werden. Näheres regelt die Schiedsordnung des KAB Deutschland e.V.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge.

## **§ 8 Organe**

Die Organe sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. der Vorstand.

## § 9 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung muss wenigstens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Es ist ein Protokoll zu erstellen.
3. Auf Verlangen des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden.
4. Wenn die Jahreshauptversammlung satzungsgemäß einberufen wurde, ist sie mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Zur Auflösung des Ortsverbandes müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Wenn dies nicht gegeben ist, soll innerhalb von 6 Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einberufen werden, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Die erneute Einladung muss mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Die Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
6. Anträge müssen mindesten 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorliegen. Initiativanträge werden zugelassen, wenn sie von mindestens 20 % der Anwesenden befürwortet werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Ortsverbandes sind mit Zweidrittel-Mehrheit, alle anderen mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Mitglieder gültig.

## § 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Wahl der Vorstandsmitglieder.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und spezieller Verantwortungen (z.B. Arbeitskreise, Projektgruppen, Vertrauensleute).
3. Entgegennahme des Kassenberichtes.
4. Bericht der Kassenprüfer/innen.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Entscheidung über Annahme und Änderung der Satzung.
7. Beschlussfassung über die zukünftigen Schwerpunkte des KAB Ortsverbandes unter Berücksichtigung der Planungen der KAB Deutschland und des KAB Diözesanverbandes.
8. Entscheidung über den Anteil des Mitgliedsbeitrags des Ortsverbandes, auf der Grundlage der Beschlüsse der KAB Deutschland und des Diözesanverbandes.
9. Beschlussfassung über Anträge.
10. Entscheidung über die Auflösung des Ortsverbandes.

## § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden – 1. Vorsitzende /-r 2. Stellvertreter /-in \*<sup>1</sup>
2. dem Präses
3. Kassierer/ -in - 1. Kassierer/ -in 2. Kassierer/ -in \*<sup>2</sup>
4. Schriftführer/ -in - 1. Schriftführer/ -in 2. Schriftführer/ -in \*<sup>2</sup>
5. den Beisitzern zur Unterstützung des Vorstandes und für besondere Schwerpunkte (z.B. Vertrauensleute, Zielgruppenarbeit, CAJ).

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder als Beisitzer ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.

\*<sup>1</sup> Der/Die Stellvertreter/ -in kann auch durch ein Mitglied des Vorstandes besetzt werden.

\*<sup>2</sup> Die Besetzung der Position 2. Kassierer/-in und 2. Schriftführer/-in ist optional.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied benennen.

Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder der Diözesanvorstand es verlangen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung des Ortsverbandes. Ihm obliegt besonders:

1. die Sicherung und der Ausbau des KAB Ortsverbandes,
2. die Situation der Arbeitnehmerschaft mit ihren Familien am Ort zu erfassen,
3. die Förderung und Stärkung der Kompetenzen der KAB durch Beteiligungs- und Schulungsmöglichkeiten,
4. die Berufung von besonderen Aufgaben,  
(z.B. Vertrauensleute, Sozialbeauftragte, Projektverantwortliche, Arbeitskreisleitungen)
5. die teamorientierte Planung und Umsetzung der inhaltlichen Schwerpunkte,
6. die Vertretung des KAB Ortsverbandes nach außen,
7. die Regelung aller organisatorischen Angelegenheiten, sowie die Geschäftsführung,
8. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
9. die Zusammenarbeit mit den regionalen KAB Gruppen (u.a. CAJ) und den Gliederungen des Verbandes.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für jeweils 2 Jahre.

Die Kassenprüfer/innen haben die Verpflichtung, einmal jährlich die Kassenführung zu prüfen und auf der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten sowie bei einem Prüfungsergebnis ohne Beanstandung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des KAB Ortsverbandes richtet sich nach § 9 Abs. 7. Die Mitglieder bleiben weiterhin Mitglieder der KAB Deutschland, soweit kein persönlicher Austritt schriftlich vorliegt. Das Vermögen des KAB Ortsverbandes fällt an den KAB Diözesanverband.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Ortsverband und der Bestätigung durch den KAB Diözesanverband in Kraft.

Die Satzung tritt durch die Beschlussfassung der beitretenden Ortsverbände zum 01. Januar 2010 in Kraft.